

**Hessische Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung  
an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der  
anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und  
der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes  
(Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV)**

**Vom 16. Februar 2012 (GVBl. I S. 22)**

Aufgrund des § 6 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), und des § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, dem Sozialminister sowie dem Minister des Innern und für Sport:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes

1. für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 4,75 Tonnen, auch mit Anhängern (kleine Fahrberechtigung),
2. für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 7,5 Tonnen, auch mit Anhängern (große Fahrberechtigung),

sofern die zulässige Gesamtmasse der jeweiligen Kombination die in Nr. 1 und 2 jeweils genannte Gesamtmasse nicht übersteigt.

(2) Die Fahrberechtigung gilt nach § 2 Abs. 10a Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Feuerwehren und Organisationen.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Anerkannte Rettungsdienste sind alle Organisationen und Einrichtungen, die an der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) beteiligt sind.

(2) Sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes sind die nach § 27 Abs. 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen sowie die Regieeinheiten nach § 26 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

## § 3

### **Voraussetzungen**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber um die kleine Fahrberechtigung muss

1. mindestens seit zwei Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
2. in das Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden sein,
3. in einer praktischen Prüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen haben,
4. nachweisen, dass sie oder er im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet ist, und
5. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), vorlegen.

(2) Für die Bewerberin oder den Bewerber um die große Fahrberechtigung gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie oder er in das Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden ist und zusätzlich vor der Einweisung eine von der Hessischen Landesfeuerwehrschiele oder den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Organisationen anerkannte Ausbildungsveranstaltung erfolgreich abgeschlossen haben muss, in der zu beachtende Besonderheiten nach §§ 35 und 38 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737), vermittelt wurden.

## § 4

### **Einweisung**

(1) Ziel der Einweisung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Fahrzeuge. Inhalt, Umfang und Durchführung der Einweisung richten sich nach **Anlage 1**.

(2) Die Einweisung obliegt den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen. Sie haben hierzu einweisungsberechtigte Personen zu bestimmen, die

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder der Klasse 3 sind,
3. im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind und
4. der einweisenden Feuerwehr oder Organisation oder einer anderen einweisungsberechtigten Feuerwehr oder Organisation angehören.

Die Fahrerlaubnis nach Satz 2 Nr. 2 ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während der Einweisungsfahrten mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist. Die einweisende Feuerwehr oder Organisation kann zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung des Satz 2 Nr. 3 die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

(3) Neben den nach Abs. 2 Satz 2 einweisungsberechtigten Personen ist auch eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zur Einweisung berechtigt.

(4) Die Entscheidung darüber, ob die Berechtigung zur Einweisung den in Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 genannten Personen übertragen wird, obliegt den Gemeinden als den Trägern der Feuerwehren sowie den in § 1 Abs. 1 genannten Organisationen. Die Bestimmung von Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern hat mit deren Einvernehmen zu erfolgen.

(5) Die praktische Einweisung darf im öffentlichen Straßenverkehr erst durchgeführt werden, nachdem sich die einweisungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass die einzuweisende Person das Führen eines Einweisungsfahrzeugs nach Nr. 3 der **Anlage 1** beherrscht.

## § 5

### Prüfung

Die Befähigung zum sicheren Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Fahrzeuges ist in einer praktischen Prüfung im öffentlichen Straßenverkehr nach **Anlage 2** nachzuweisen. Die Prüfung obliegt den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern im Sinne des Fahrlehrergesetzes. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall der Übertragung der Berechtigung auf Personen, die den Feuerwehren oder Organisationen angehören, die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt für die Prüfungsfahrten entsprechend. Die Prüferin oder der Prüfer darf mit der einweisenden Person nicht identisch sein.

## § 6

### Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung

Die Teilnahme an der Einweisung und das Bestehen der Prüfung werden durch Ausstellen einer Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung nach dem Muster der **Anlage 3** und zum Erwerb der großen Fahrberechtigung nach dem Muster der **Anlage 4** nachgewiesen.

## § 7

### **Erteilung der Fahrberechtigungen**

Die kleine Fahrberechtigung wird nach dem Muster der **Anlage 5** und die große Fahrberechtigung nach dem Muster der **Anlage 6** erteilt. Die jeweilige Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrten mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

## § 8

### **Zuständigkeiten**

(1) Zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigungen sind die Kreisordnungsbehörden. Diese können überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind, und eine Auskunft zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 3 dieser Vorschrift beim Verkehrszentralregister einholen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Dienort der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehr oder Organisation, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Einsatzfahrzeuge führen soll.

## § 9

### **Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigungen**

(1) Die Fahrberechtigungen erlöschen

1. mit der unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse B oder der Klasse 3,
2. im Fall des Verzichts auf die Fahrerlaubnis der Klasse B oder der Klasse 3.

(2) Während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes darf von den Fahrberechtigungen kein Gebrauch gemacht werden.

## § 10

### **Übergangsvorschrift**

Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 4,75 Tonnen, die aufgrund der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung vom 7. Juni 2010 (GVBl. I S. 166) erteilt worden sind, berechtigen auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 Tonnen nicht übersteigt.

## § 11

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Hessische Fahrberechtigungsverordnung vom 7. Juni 2010 (GVBl. I S. 166) wird aufgehoben.

**§ 12**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Februar 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

gez.

Bouffier

Der Minister des Innern und für Sport

gez.

Rhein

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

gez.

Posch

Der Sozialminister

gez.

Grüttner

## Einweisung

### 1. Einweisungsinhalt

Bei der Einweisung sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Inhalte zu vermitteln:

- 1.1 Allgemeine Kenntnisse
  - 1.1.1 Abfahrtskontrolle,
  - 1.1.2 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
  - 1.1.3 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der Fahrzeugabmessungen,
  - 1.1.4 Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
  - 1.1.5 Ladungssicherung,
  - 1.1.6 Vertiefte Kenntnisse der §§ 35 (Sonderrechte) und 38 (Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht) der Straßenverkehrs-Ordnung.
- 1.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
  - 1.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
  - 1.2.2 Rückwärtsfahren und Rangieren,
  - 1.2.3 Rückwärts einparken.
- 1.3 Anhängerbetrieb
  - 1.3.1 Anhänger an- und abkuppeln,
  - 1.3.2 Kennenlernen der Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers und der Bremsanlage,
  - 1.3.3 Kennenlernen der Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen.
- 1.4 Bei der Einweisung zum Erwerb der großen Fahrberechtigung kommt das Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts zum Be- und Entladen hinzu.

### 2. Einweisungsumfang

Die Einweisung zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung besteht aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten und zum Erwerb der großen Fahrberechtigung aus mindestens acht Einheiten zu je 45 Minuten, wobei mit den Fahrzeugen dieser Gewichtsklasse mindestens die erste Einheit auf verkehrsarmen Flächen (z.B. Parkplätze von Großmärkten außerhalb der Öffnungszeiten, Werksgelände, Verkehrsübungsplätze) zu absolvieren ist.

### 3. Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug

Das Einweisungsfahrzeug führt an der Vorderseite und an der Rückseite ein Schild mit der Aufschrift „Fahrschule“ in roter Schrift auf weißem Grund entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998

(BGBl. I S. 2307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338). Es muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung
    - 3.1.1 Zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t,
    - 3.1.2 Mindestlänge 5 m,
    - 3.1.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 Kilometer/Stunde,
    - 3.1.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine,
    - 3.1.5 bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr Ausstattung mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel, soweit die vorhandenen Spiegel der einweisungsberechtigten Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.
  - 3.2 Zum Erwerb der großen Fahrberechtigung (abweichend von und ergänzend zu Ziff. 3.1)
    - 3.2.1 Zulässige Gesamtmasse von mehr als 5,5 t bis zu 7,5 t,
    - 3.2.2 Mindestlänge 5,5 m,
    - 3.2.3 Ausrüstung mit Anti-Blockier-System (ABS),
    - 3.2.4 Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
- 4. Umfang und Durchführung der Einweisung sind zu dokumentieren.**

## **Fahrberechtigungsprüfung zum Erwerb der kleinen und großen Fahrberechtigung**

### **1. Prüfungsstoff**

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

#### 1.1 Grundfahraufgaben

1.1.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder

1.1.2 Rückwärtsfahren und Rangieren  
oder

1.1.3 Rückwärts einparken,

1.1.4 Fahren mit Anhänger.

#### 1.2 Prüfungsfahrt

Die einzuweisende Person muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll die einzuweisende Person auch zeigen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

### **2. Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit**

Die Prüfungsdauer beträgt zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung insgesamt 60 Minuten, davon reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, 45 Minuten, und zum Erwerb der großen Fahrberechtigung insgesamt 75 Minuten, davon reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, 45 Minuten. Sofern die einzuweisende Person bereits vorher gezeigt hat, dass sie den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist, ist die Prüfung vorzeitig abzubrechen.

### **3. Bewertung der Prüfung**

3.1 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen

3.1.1 erhebliche Fehler, insbesondere Gefährdung oder Schädigung Anderer, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen, Nichtbeachtung von Vorschriftszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf andere Verkehrsteilnehmer (vor allem Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen),

3.1.2 die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen, insbesondere mangelnde Verkehrsbeobachtung, nichtangepasste Geschwindigkeit, Abstandunterschreitungen, unterlassene Bremsbereitschaft, Nichtbeachten von Verkehrszeichen und Blinkverstöße.

### 3.2 Nichtbestehen der Prüfung

Hat die einzuweisende Person die Prüfung nicht bestanden, so ist sie bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der Prüferin oder dem Prüfer hiervon zu unterrichten. Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums, der nicht unterhalb von zwei Wochen liegen darf, wiederholt werden. Sofern die einzuweisende Person dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

3.3 Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren.

## 4. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

Das Prüfungsfahrzeug muss die in der **Anlage 1** Nr. 3 aufgeführten Anforderungen erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für die Prüferin oder den Prüfer, die einzuweisende und die einweisungsberechtigte Person bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die Prüferin oder der Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

**Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung  
zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung\***

Name: .....  
Vorname(n): .....  
Geburtsdatum: .....  
Anschrift: .....

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Einweisung nach § 4 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum: .....

.....  
(Unterschrift der einzuweisenden Person)

.....  
(Stempel der entsendenden Feuerwehr/  
Organisation)

.....  
(Unterschrift der einweisungsberechtigten Person)

.....  
(Stempel der Feuerwehr/Organisation  
der einweisungsberechtigten Person)

.....  
(Unterschrift der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)

Sie/er hat in einer praktischen Prüfung nach § 5 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t, auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, nachgewiesen.

Datum: .....

.....  
(Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
(Stempel der Feuerwehr/Organisation  
der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
(Unterschrift der Fahrlehrerin oder  
des Fahrlehrers)

\* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

**Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung  
zum Erwerb der großen Fahrberechtigung\***

Name: .....  
Vorname(n): .....  
Geburtsdatum: .....  
Anschrift: .....

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Einweisung nach § 4 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum: .....

.....  
(Unterschrift der einzuweisenden Person)

.....  
(Stempel der entsendenden Feuerwehr/  
Organisation)

.....  
(Unterschrift der einweisungsberechtigten Person)

.....  
(Stempel der Feuerwehr/Organisation  
der einweisungsberechtigten Person)

.....  
(Unterschrift der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)

Sie/er hat in einer praktischen Prüfung nach § 5 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t, auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt, nachgewiesen.

Datum: .....

.....  
(Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
(Stempel der Feuerwehr/Organisation der  
Prüferin oder des Prüfers)

.....  
(Unterschrift der Fahrlehrerin oder  
des Fahrlehrers)

\* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

**Kleine Fahrberechtigung\***

Name, Vorname(n)

.....

Geboren am ..... in .....

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t, auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein-Nr. ....

Behörde: .....

Ort: .....

Ausgehändigt am .....  
(Datum)

.....

(Stempel und Unterschrift der Behörde)

(Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin /  
des Fahrberechtigungsinhabers)

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

\* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier (z.B. Neobond) zu verwenden.

**Große Fahrberechtigung\***

Name, Vorname(n)

.....

Geboren am ..... in .....

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t, auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt, zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein-Nr. ....

Behörde: .....

Ort: .....

Ausgehändigt am .....  
(Datum)

.....

(Stempel und Unterschrift der Behörde)

(Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin /  
des Fahrberechtigungsinhabers)

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

\* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier (z. B. Neobond) zu verwenden.

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Auf Grund der seit dem Jahr 1999 geltenden fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften stehen den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten, dem Technischen Hilfswerk und den sonstigen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes immer weniger junge ehrenamtlich tätige Personen zur Verfügung, die eine zum Führen von Einsatzfahrzeugen notwendige Fahrerlaubnis besitzen. Nur ältere Inhaberinnen und Inhaber von Fahrerlaubnissen, die diese vor dem 1. Januar 1999 erworben haben, können auf Grund des für sie geltenden Bestandsschutzes Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t zulässiger Gesamtmasse mit dem bisherigen Führerschein der (alten) Klasse 3 fahren. Nachdem ältere Fahrerinnen und Fahrer den oben genannten Feuerwehren und Organisationen aus Altersgründen allmählich nicht mehr zur Verfügung stehen, muss jüngerer Personal nachrücken, das jedoch nicht mehr über die erforderliche Fahrerlaubnis für die mittlerweile aus technischen Gründen schwerer gewordenen Einsatzfahrzeuge verfügt. Grund für diese Entwicklung ist die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein, die sogenannte 2. EG-Führerscheinrichtlinie, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet waren, mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die international übliche Einteilung der Fahrerlaubnisklassen einzuführen. Anlass für die Rechtsänderung war die Absicht der Europäischen Gemeinschaft, durch eine auf die unterschiedlichen Fahrzeugklassen ausgerichtete spezielle Ausbildung und Prüfung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen.

Mit der Richtlinie wurde auch Deutschland verpflichtet und ermächtigt, die Fahrerlaubnis der Klasse C1 für Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t zulässiger Gesamtmasse einzuführen. Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 6 Abs. 1 der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2214) bestimmt, dass die Fahrerlaubnis der Klasse C1 für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t erteilt wird. Damit lassen sich Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B führen und für Kraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse wird eine Fahrerlaubnis der Klasse C benötigt.

In einem ersten Schritt hatte der Bundesgesetzgeber durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t („kleine Fahrberechtigung“) zu treffen. Von dieser Ermächtigung hat Hessen durch die Hessische Fahrberechtigungsverordnung - alter Fassung - (HFbV a.F.) vom 7. Juni 2010 (GVBl. I S. 166) Gebrauch gemacht, die sowohl für hauptamtlich als auch für ehrenamtlich Tätige gilt.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) wird das durch das o.g. Gesetz eingeführte Modell einer feuerwehr- oder organisations-internen Einweisung und Prüfung zum Zweck der Erteilung von Fahrberechtigungen auf Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t auf bis zu 7,5 t („große Fahrberechtigung“) erweitert. Dabei wird in Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich der bisherige

unscharfe Begriff „technische Hilfsdienste“ durch die Organisationsbezeichnung „Technisches Hilfswerk“ ersetzt sowie der Bereich auf die „sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes“ ausgedehnt. Gleichzeitig wird deutlich gemacht, dass die Verbesserungen nur für die ehrenamtlich Tätigen gelten. In den sachlichen Geltungsbereich werden Fahrzeuge mit Anhängern einbezogen, sofern die zulässige Gesamtmasse 4,75 t bzw. 7,5 t nicht überschreitet. Neben der Ermöglichung einer feuerwehr- oder organisationseigenen internen Einweisung und Prüfung wird auch die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes einweisen und prüfen dürfen.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über das Erteilen einschließlich der Einweisung und der Prüfung für Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die obengenannten beiden Gewichtsklassen zu erlassen, wobei sie bei der näheren Ausgestaltung der Vorschriften den Besonderheiten dieser Gewichtsklassen Rechnung tragen sollen.

Durch die neue Hessische Fahrberechtigungsverordnung zur Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Diese Verordnung soll die bisherige HFbV ersetzen.

Nach der bisherigen Verordnung können Fahrberechtigungen auch an hauptamtlich bei den Feuerwehren und den Organisationen tätige Personen erteilt werden. Dies ist nach der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) nicht mehr möglich. Bisher erteilte Fahrberechtigungen gelten jedoch fort. Weiterhin wird der Geltungsbereich der aufgrund der Verordnung vom 7. Juni 2010 erteilten Fahrberechtigungen auf das Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern erweitert, wenn die Kombination 4,75 t nicht übersteigt.

Die neue Verordnung dient dazu, die kostengünstige und unbürokratische Umsetzung der bisherigen Ermächtigung auf der Grundlage des geänderten Straßenverkehrsgesetzes fortzuschreiben. Dem Anliegen des Bundesgesetzgebers entsprechend, wird bei der Gestaltung der Einweisungs- und Prüfungsbestimmungen den unterschiedlichen Gewichtsklassen Rechnung getragen. Dabei wird ausdrücklich festgelegt, dass Voraussetzung für die Erteilung der „großen Fahrberechtigung“ die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Hessischen Landesfeuerwehrschule oder den Organisationen anerkannten Ausbildungsveranstaltung ist, in deren Rahmen zu beachtende Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 und 38 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vermittelt werden.

Den zwei Arten der Fahrberechtigungen wird dadurch Rechnung getragen, dass für die unterschiedlichen Gewichtsklassen zwei Muster zugrunde gelegt werden. Daneben gibt es auch zwei Muster für Einweisungs- und Prüfungsbescheinigungen, in die neben den feuerwehr- oder organisationseigenen Personen die einweisungs- und prüfungsberechtigt sind, auch die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer aufgenommen worden sind. Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden als Kreisordnungsbehörden wird beibehalten. Die örtliche Zuständigkeit dieser Behörden wird nunmehr ausdrücklich geregelt. Abweichend von der sonst üblichen Zuständigkeit des „Wohnsitzes“ der Bewerberin oder des Bewerbers um eine Fahrberechtigung wird die Kreisordnungsbehörde für örtlich zuständig erklärt, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Feuerwehr,

Dienststelle oder Einrichtung befindet, bei der die betreffende Person Dienst leistet. Dies erfolgt im Hinblick auf den Umstand, dass es Helferinnen und Helfer bei den Hilfsorganisationen gibt, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Landes Hessen haben, jedoch bei der Untergliederung einer Hilfsorganisation tätig sind, die ihren Sitz innerhalb des Landes Hessen hat.

Im Hinblick auf die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgenommene Legaldefinition der Begriffe „kleine Fahrberechtigung“ und „große Fahrberechtigung“ werden diese im Verordnungstext und in den Anlagen der Verordnung anstelle der ausführlichen Bezeichnung der zulässigen Gesamtmassen der Fahrzeuge verwendet.

## **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zur Überschrift:**

In das Vollzitat wird gegenüber der HFbV a.F. zusätzlich zu dem nach dem Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes begünstigten Personenkreis der Hinweis auf die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen. Neben dem Zitiernamen der Verordnung, der die Bezeichnung „Hessische“ enthält, weil es ähnliche Verordnungen in anderen Ländern gibt, wird die Kurzbezeichnung „Hessische Fahrberechtigungsverordnung“ beibehalten. Die umfangreiche ausführliche Bezeichnung eignet sich nämlich nicht als Zitiernamen. Darüber hinaus erleichtert die amtliche Abkürzung „HFbV“ das Zitieren der Verordnung.

### **Zu § 1:**

In Abs. 1 wird zunächst der persönliche Geltungsbereich der Verordnung festgelegt. Dabei wird die Einschränkung auf die ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren und den Organisationen aus der Überschrift wiederholt. Der Begriff „Freiwillige Feuerwehren“ richtet sich nach § 10 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG). Die bisherige unscharfe Bezeichnung „technische Hilfsdienste“ wird durch den Organisationsnamen „Technisches Hilfswerk“ ersetzt. Aus dem geänderten Straßenverkehrsgesetz (StVG) wird der Begriff „sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes“ übernommen, der verdeutlicht, dass es sich bei den genannten Organisationen insgesamt um das Einsatzpotenzial des Katastrophenschutzes handelt. Der Begriff wird im Einzelnen in der Begründung zu § 2 Abs. 2 erläutert.

In Nr. 1 und 2 wird – dem Willen des Bundesgesetzgebers entsprechend - zwischen der „kleinen Fahrberechtigung“ (für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t) und der „großen Fahrberechtigung“ (für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t) unterschieden. Zusätzlich wird der Geltungsbereich beider Arten der Fahrberechtigung auf Einsatzfahrzeuge mit Anhängern ausgedehnt, die insbesondere von den Wasserrettungsorganisationen (Anhänger zum Transport von Booten) zunehmend im Einsatz benötigt werden. Allerdings wird die zulässige Gesamtmasse der Kombination auf 4,75 t bzw. 7,5 t begrenzt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Inhaberin oder der Inhaber der „großen Fahrberechtigung“ auch berechtigt ist, die leichteren Fahrzeuge zu führen und deshalb nicht der Erwerb der „kleinen Fahrberechtigung“ Voraussetzung hierfür ist.

Entsprechend § 2 Abs. 10a Satz 3 StVG wird in Abs. 2 bestimmt, dass die Fahrberechtigung im gesamten Bundesgebiet gilt, und zwar zur Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Feuerwehren und Organisationen. Dies bedeutet, dass alle Fahrten durchgeführt werden dürfen, die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken dienen oder im Rahmen der Jugendarbeit (Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren, z.B. Zeltlager) vorgenommen werden. Es werden aber auch bei

der gebotenen Anlegung eines großzügigen Maßstabs Fahrten erfasst, die nicht streng am Dienstbetrieb im engeren Sinne ausgerichtet sind. Dazu gehören z.B. auch Fahrten zu Sportveranstaltungen und Werkstattfahrten. Daraus folgt, dass keine Fahrten gestattet sind, die nicht in irgendeinem Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung stehen. Hierunter fallen insbesondere Privatfahrten.

### **Zu § 2:**

Die vom Bundesgesetzgeber verwendeten Begriffe „nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste“ und „sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes“ sind auslegungsbedürftig und werden deshalb in dieser Vorschrift definiert.

In Abs. 1 erfolgt die Definition des Begriffs „anerkannte Rettungsdienste“. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 HFbV a.F. ist es nach Änderung des StVG nicht mehr erforderlich, die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter diejenigen der „anerkannten Rettungsdienste“ zu subsumieren. Vielmehr wird in dieser Vorschrift festgelegt, wer zu den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten gehört. Darunter fallen alle Organisationen und Einrichtungen, die an der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) beteiligt sind. Der Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr nach § 1 Satz 1 HRDG umfasst nicht nur den bodengebundenen Rettungsdienst sowie die Berg-, Luft- und Wasserrettung (§ 3 Abs. 1 HRDG), sondern auch die Notfallversorgung nach § 3 Abs. 2 HRDG.

Zu den sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes gehören nach Abs. 2 die in § 27 Abs. 3 Satz 3 HBKG genannten Einheiten und Einrichtungen. Dies sind neben dem Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste namentlich der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst. „Sonstige Einheiten“ im Sinne der Verordnung sind auch die Regieeinheiten. Dies sind nach der Legaldefinition des § 26 Abs. 2 Satz 1 HBKG Einheiten und Einrichtungen, die die untere Katastrophenschutzbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) mit Zustimmung der obersten Katastrophenschutzbehörde (für den Katastrophenschutz zuständiges Ministerium) bilden können, wenn hierfür ein Bedarf besteht und Feuerwehren oder Hilfsorganisationen zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der für die Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind. Die Regieeinheiten gehören nach § 26 Abs. 2 Satz 2 HBKG zu den öffentlichen Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes. Dass diese Einheiten zu den „sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes“ gehören, ergibt sich aus der von den Ländern im Bundesratsverfahren betreffend Siebtes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Beschluss vom 11. Februar 2011 – BR-Drs. 858/10) vertretenen Auffassung, der sich sowohl die Bundesregierung als auch der Bundestag angeschlossen haben. Die Länder haben ihre Haltung damit begründet, dass in der gesamten bisherigen Diskussion – insbesondere auch gegenüber der Europäischen Union – die zutreffende Auffassung vertreten worden sei, bei den Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten und dem Technischen Hilfswerk handle es sich um Einsatzpotenziale des Katastrophenschutzes bzw. der Katastrophenschutz bestehe zum allergrößten Teil aus diesen Organisationen. Die ohne den Zusatz „sonstige Einheiten“ in § 2 Abs. 10a Satz 1 des Gesetzentwurfs verwendete Formulierung habe die Auffassung vermittelt, dass der Katastrophenschutz neben den o.g. Organisationen bestehe. Dies sei jedoch unzutreffend. Allerdings gebe es neben der Organisationen auch sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes (z.B. Regieeinheiten), die daher gesondert erfasst werden müssten.

### **Zu § 3:**

In Abs. 1 dieser Vorschrift werden die Anforderungen an die Bewerberin oder den Bewerber festgelegt, die sie oder er erfüllen muss, um eine Fahrberechtigung zu erhalten. Es werden inso-

weit zunächst in Nr. 1 bis 3 die vom Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 10a Satz 2 StVG verankerten Bedingungen übernommen, die den betroffenen Personen, den Feuerwehren und Organisationen sowie den Behörden Recherchen im StVG ersparen. Abweichend vom Bundesrecht wird jedoch in Nr. 1 vor dem Wort „Fahrerlaubnis“ das Wort „gültige“ eingefügt, weil immer wieder Fälle auftreten, in denen die oder der Betreffende im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, die aber im Bundesgebiet keine Gültigkeit hat. In Nr. 4 und 5 werden zusätzliche Erteilungsvoraussetzungen aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die Bewerberin oder der Bewerber persönlich zum Erwerb der Fahrberechtigung geeignet ist. Dies ist rechtlich unbedenklich, da die Landesregierungen nach § 6 Abs. 5 Satz 1 StVG ermächtigt werden, besondere Bestimmungen... zu erlassen“. In Anlehnung an die für die einweisungs- und prüfungsberechtigte Person zu stellenden Anforderungen nach § 2 Abs. 16 Satz 1 Nr. 3 StVG bzw. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 5 Satz 3 der Verordnung wird in Nr. 4 festgelegt, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet ist. Sie oder er hat diesen Nachweis zu erbringen. Die hierzu erforderliche Auskunft über den Inhalt des Verkehrszentralregistergesetzes und über die Punkte wird nach § 30 Abs. 8 Satz 1 StVG der oder dem Betroffenen unentgeltlich erteilt. Nach Nr. 5 ist die Vorlage eines („polizeilichen“) Führungszeugnisses vorgesehen. Dieses Zeugnis wird jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, auf einen von ihr bei der Meldebehörde zu stellenden Antrag erteilt (§ 30 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Bundeszentralregistergesetz).

Der Vorgabe in § 6 Abs. 5 Satz 2 StVG Rechnung tragend, dass bei der näheren Ausgestaltung der Vorschriften der Rechtsverordnungen die Besonderheiten der unterschiedlichen Gewichtsklassen der „kleinen und großen Fahrberechtigung“ zu berücksichtigen sind, wird in Abs. 2 bestimmt, dass die Bewerberin oder der Bewerber um die „große Fahrberechtigung“ den Anforderungen für die „kleine Fahrberechtigung“ genügen, allerdings zusätzlich eine Einweisung in das Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t absolviert haben muss. Darüber hinaus muss eine Ausbildungsveranstaltung mit Erfolg absolviert worden sein, in der zu beachtende Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 und 38 StVO, nämlich die Rechtsgrundlagen dieser Vorschriften, das Verhalten bei Einsatzfahrten und die Fahrzeugaufstellung an der Einsatzstelle, vermittelt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber um die „große Fahrberechtigung“ vor der Einweisung erlernen müssen. Dies kann der von der Hessischen Landesfeuerweherschule anerkannte Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“, der in Nr. 1.5 (Sanitätswesen) der Anlage 3.1, Beilage 1, des – durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 20. Dezember 2010 (StAnz. 2011 S. 2) – eingeführten neuen Konzepts „Katastrophenschutz in Hessen“ genannte Lehrgang „Maschinist/Kraftfahrer“ oder der Lehrgang „Kraftfahrerausbildung auf Standortebene Teil 1“ des THW sein.

#### **Zu § 4:**

Der geänderten Begrifflichkeit im StVG entsprechend, wird bereits in der Überschrift „Ausbildung“ durch „Einweisung“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 1 ist das Ziel der Einweisung, nämlich die Vermittlung der Fähigkeiten zum sicheren Führen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t bzw. von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t (jeweils mit Anhängern), geregelt. Satz 2 verweist auf Anlage 1 der Verordnung, die Einweisungsinhalte (zu beachtende Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen, Übungen zur Fahrzeugbeherrschung), Umfang der Einweisung und Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug benennt. Dabei wird zwischen den Maßnahmen für die „kleine und große Fahrberechtigung“ differenziert. Der Einweisungsinhalt (Ziff. 1), der zunächst aus allgemeinen Kenntnissen besteht (Ziff. 1.1), wird gegenüber Anlage 1 der HFbV a.F. erweitert. Unter Ziff. 1.1.1 wird die Abfahrtskontrolle eingefügt. Diese Voraussetzung ist in Nr. 2.1.2 der Anlage 7 der FeV als Prüfungsstoff für die Klasse C1

vorgesehen und dient nach Nr. 1 der – im Verkehrsblatt 2009, S. 130 ff veröffentlichten – Prüfungsrichtlinie der Feststellung, ob eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs entsprechend der Bedienungseinleitung erfolgen kann. In Ziff. 1.1.6 wird der Einweisungsinhalt um die Kenntnisse der §§ 35 und 38 StVO (Sonder- und Wegerechte) ergänzt. Neu aufgenommen wird in Ziff. 1.3 der Anhängerbetrieb, der insbesondere das Trennen und Verbinden von Fahrzeugen nach Nr. 2.1.3 der Anlage 7 der FeV bzw. Anlage 8 der erwähnten Prüfungsrichtlinie umfasst. Hinsichtlich des Umfangs der Einweisung wird die Zahl der zu absolvierenden Einheiten bei der „großen Fahrberechtigung“ gegenüber der „kleinen Fahrberechtigung“ verdoppelt. Zusätzlich wird vorgeschrieben, dass die Bewerberin oder der Bewerber um die Fahrberechtigung die erste Fahrt außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs (z.B. auf Verkehrsübungsplätzen oder einem Werksgelände) zu absolvieren hat. Unterschiedliche Anforderungen werden auch für beide Arten der Fahrberechtigung an das Einweisungsfahrzeug gestellt, das im Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer mit der Aufschrift „Fahrschule“ zu kennzeichnen ist. In Anlehnung an Anlage 7 (zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3) der FeV werden die Länge, die zulässige Gesamtmasse, das Anti-Blockiersystem (ABS) und die Sicht nach hinten nur über Außenspiegel an den Prüfungsfahrzeugen für Klasse C1 (Nr. 2.2.8) orientiert. Nach Ziff. 4 ist über den Umfang und die Durchführung der Einweisung ein Protokoll zu erstellen.

In Abs. 2 Satz 1 wird festgelegt, dass die Einweisung den in § 1 Abs. 1 genannten Feuerwehren und Organisationen obliegt. Es wird ihnen nach Satz 2 die Befugnis eingeräumt, die (feuerwehr- oder organisationseigenen) einweisungsberechtigten Personen zu bestimmen, um die Einweisung innerhalb der jeweiligen Feuerwehr oder Organisation durch Personen vornehmen zu lassen, die die in Satz 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die in Nr. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen an die einweisungsberechtigte Person orientieren sich an den Vorgaben des § 2 Abs. 16 Nr. 1 bis 3 StVG für Begleitpersonen. Die in Nr. 1 getroffene Regelung wird dadurch ergänzt, dass anstelle einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 ein Führerschein der Klasse 3 als Voraussetzung ausreichend ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es keine Verpflichtung gibt, diesen „alten“ Führerschein umzuschreiben, und noch eine größere Anzahl von Personen im Besitz einer solchen Fahrerlaubnis sein dürfte, die nicht schlechter gestellt werden soll als die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1. Eine Fahrerlaubnis dieser Klasse ist dann nicht ausreichend, d.h. die einweisungsberechtigte Person muss eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E oder BE besitzen, sofern das Einweisungsfahrzeug nebst Anhänger unter diese Fahrerlaubnis fällt, da andernfalls im Hinblick auf § 2 Abs. 15 und 16 StVG ein Fahren ohne Fahrerlaubnis vorliegen würde. In Nr. 4 werden die Regelungen der Vorschrift durch das Erfordernis ergänzt, dass die von der Feuerwehr oder Organisation bestellte Person dieser oder einer anderen einweisungsberechtigten Feuerwehr oder Organisation angehören muss, um auch die Möglichkeit einer feuerwehr- oder organisationsübergreifenden Zusammenarbeit zu eröffnen. Satz 3 übernimmt § 2 Abs. 16 Satz 4 StVG, indem er festlegt, welche Pflichten der einweisungsberechtigten Person obliegen (die seit mindestens fünf Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1) besitzt. Satz 4 schreibt vor, dass die jeweilige Feuerwehr oder Organisation vor Bestellung der einweisungsberechtigten Person zu überprüfen hat, ob diese den vorgenannten Anforderungen entspricht. Die Feuerwehr oder Organisation kann im Rahmen dieser Prüfung darum bitten, ihr eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister zur Verfügung zu stellen. Die Prüfungspflicht ist nicht auf den Zeitpunkt der Bestimmung beschränkt. Vielmehr handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Pflicht. Falls nämlich die einweisungsberechtigte Person nach ihrer Bestellung bei Aufnahme der Einweisungsfahrten oder zu einem späteren Zeitpunkt mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister belastet sein sollte, ist die Bestellung gegebenenfalls rückgängig zu machen. Neben dem vorgeschriebenen Mindestalter ist zu beachten, dass die einweisungsberechtigte Person nach § 2 Abs. 16 i.V.m. § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG als Führerin des Kraftfahrzeugs gilt, und zwar bei den Fahrten im Rahmen der Einweisung und der Prüfung.

In Abs. 3 wird in Anlehnung an § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG bestimmt, dass die begleitende Person bei der Einweisung auch eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes sein kann, der nicht einer Feuerwehr oder einer Organisation angehören muss.

In Abs. 4 Satz 1 ist geregelt, dass die Entscheidung, ob als einweisungsberechtigte Personen feuerwehr- oder organisationseigene Kräfte bzw. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer ausgewählt werden, den Gemeinden als den Trägern der Feuerwehren und den Organisationen obliegt. Bei der Übertragung der Einweisungsberechtigung auf die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer nach Satz 2 ist es sachgerecht, deren Zustimmung einzuholen, weil weder die Gemeinden (Feuerwehren) noch die Organisationen befugt sind, ohne weiteres externe Personen für bestimmte Aufgaben zu verpflichten.

Abs. 5 schreibt aus Gründen der Verkehrssicherheit vor, dass sich die einweisungsberechtigte Person vor der Durchführung der praktischen Einweisung erst davon überzeugt haben muss, ob die einzuweisende Person das Führen eines Einweisungsfahrzeugs technisch beherrscht. Diese Maßnahme ist im Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer zwingend geboten. Zu diesem Zweck sind Fahrten auf Verkehrsübungsplätzen sachdienlich.

### **Zu § 5:**

In Satz 1 wird bestimmt, dass die einzuweisende Person die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t oder einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t in einer praktischen Prüfung nach Anlage 2 der Verordnung nachzuweisen hat. Gegenüber der Anlage 2 der HFbV a.F. wird der Prüfungstoff (Ziff. 1) um das „Fahren mit Anhänger“ erweitert, weil die Neuregelung auch Fahrberechtigungen zum Führen von Fahrzeugkombinationen umfasst. Auch im Rahmen der Prüfung wird den unterschiedlichen Gewichtsklassen Rechnung getragen. Bezogen auf die Prüfungsdauer und die Mindestfahrzeit (Ziff. 2) bei der „großen Fahrberechtigung“ (75 Minuten bzw. 45 Minuten) erfolgt eine Orientierung an Nr. 2.3 der Anlage 7 der FeV, die für die Klasse C1 eine Gesamtprüfungsdauer von 75 Minuten und eine Mindestfahrzeit von 45 Minuten vorsieht. Diese Prüfung erfolgt nach Abschluss der Einweisung. Die einzuweisende Person hat vor der Prüfung der Prüferin oder dem Prüfer die Einweisungsbescheinigung zu übergeben. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung sollte nicht länger als drei Monate zurückliegen. Im Rahmen der Prüfung hat die einzuweisende Person nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine der in Ziff. 1.1 der Anlage 2 genannten Grundfahraufgaben zu absolvieren. Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Trotz sonst guter Leistungen ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und ist zu beenden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten (z.B. Gefährdung oder Schädigung, Verstoß gegen das Überholverbot) festgestellt worden ist;
- zum Nichtbestehen einer Prüfung kann außer dem Fehlverhalten auch die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern (z.B. nichtangepasste Geschwindigkeit, Nichtbeachten von Verkehrszeichen) führen.

Die einzuweisende Person hat darüber hinaus eine Grundfahraufgabe zu absolvieren, die dem Nachweis dient, dass sie das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann. Diese Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn die einzuweisende Person

- auch bei Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,

- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Die nach der Anlage 2 der HFbV a.F. geltende Regelung für das Nichtbestehen der Prüfung wird dahingehend ergänzt, dass eine nicht bestandene Prüfung erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums wiederholt werden kann, der in Anlehnung an § 18 Abs. 1 FeV nicht weniger als zwei Wochen betragen sollte. Das dreimalige Nichtbestehen einer Prüfung sollte dazu führen, dass die zu prüfende Person von weiteren Prüfungen ausgeschlossen bleibt.

Neu aufgenommen ist die in Ziff. 3.3 getroffene Regelung, dass über das Prüfungsergebnis ein Protokoll zu erstellen ist.

In Satz 2 dieser Vorschrift wird deutlich hervorgehoben, dass neben der Einweisung auch die Prüfung den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern obliegt. Satz 3 verweist auf das Entscheidungsrecht der Kommunen und Organisationen und legt fest, dass feuerwehr- oder organisationseigene Kräfte, die zu prüfungsberechtigten Personen bestimmt werden sollen, den Anforderungen genügen müssen, die an die Einweisungsberechtigung gestellt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Deshalb haben die Entscheidungsträger insbesondere auch stets darauf zu achten, ob eine Belastung der Prüferin oder des Prüfers mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister vorliegt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3). Für die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer gilt dies nicht; für sie sind die Vorschriften des Fahrlehrergesetzes maßgeblich. Auch im Falle der beabsichtigten Übertragung des Prüfungsrechts auf diesen Personenkreis ist – wie bei der Bestimmung einweisungsberechtigter Personen – die Zustimmung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer einzuholen. Satz 4 legt fest, dass für die Prüfungsfahrten § 4 Abs. 3 Satz 3 entsprechend gilt, der bestimmt, dass die Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen ist, der während der Einweisungsfahrten mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist. Die in Satz 6 getroffene Regelung, dass die Prüferin oder der Prüfer nicht mit der einweisenden Person identisch sein darf, ist zu Vermeidung von Interessenkollisionen geboten.

#### **Zu § 6:**

Mit dieser Vorschrift werden für die „kleine Fahrberechtigung“ und die „große Fahrberechtigung“ jeweils getrennte Muster in den Anlagen 3 und 4 der Verordnung festgelegt.

Die jeweilige Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung dient gegenüber der die Fahrberechtigung erteilenden Stelle als Nachweis für die Absolvierung der Einweisung und Prüfung. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum und Anschrift der einzuweisenden Person,
- Name, Vorname und Feuerwehr- oder Organisationszugehörigkeit der einweisungsberechtigten Person und der Prüferin oder des Prüfers,
- Bestätigung über die Feuerwehr- oder Organisationszugehörigkeit der einzuweisenden Person und Erklärung des Einverständnisses der entsendenden Feuerwehr oder Organisation zur Durchführung der Einweisung,
- Bestätigung der einweisungsberechtigten Person über die Durchführung der praktischen Einweisung nach § 4 der Verordnung,
- Bestätigung der Prüferin oder des Prüfers über die erfolgreiche Abnahme der praktischen Prüfung nach § 5 der Verordnung.

Alternativ zu den einweisungs- bzw. prüfungsberechtigten Personen sind in den Mustern die entsprechenden Angaben zu der Fahrlehrerin oder dem Fahrlehrer vorgesehen.

Abweichungen von den Mustern sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

#### **Zu § 7:**

In Satz 1 dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Fahrberechtigungen – abhängig von der Gewichtsklasse der Fahrzeuge – nach den der Verordnung beigefügten Mustern 5 oder 6 zu erteilen sind. Abweichungen von den Mustern werden zugelassen, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordert. Allerdings wird vorgeschrieben, dass für die Dokumente ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier zu verwenden ist. In Satz 2 wird den Inhaberinnen und Inhabern der jeweiligen Fahrberechtigung die Verpflichtung auferlegt, diese zusätzlich zur Fahrerlaubnis beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Diese Pflicht resultiert daraus, dass die Fahrberechtigungen nur in Verbindung mit dem Führerschein gelten.

#### **Zu § 8:**

Die in Abs. 1 Satz 1 geregelte Übertragung der Zuständigkeit auf die untere Verwaltungsbehörde erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen und der örtlichen Nähe der Behörde zu dem von der Verordnung betroffenen Personenkreis. Im Gegensatz zu § 5 HFbV a.F. ist es nicht mehr erforderlich, darauf hinzuweisen, dass die Abweichung von einer Vorschrift des StVG erfolgt. § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG, auf den Bezug genommen ist, ist nämlich durch § 2 Abs. 10a StVG ersetzt worden, dessen Satz 1 i. V. m. Satz 4 bestimmt, dass die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ beide Arten der Fahrberechtigung erteilen kann.

Landesrechtliche Grundlage für die Zuweisung der Zuständigkeit ist § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Nach § 89 Abs. 1 Satz 1 HSOG bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, welche Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die allgemeinen Ordnungsbehörden erfüllt werden. In § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 93), ist festgelegt, dass die allgemeinen Ordnungsbehörden als Aufgabe der Gefahrenabwehr u. a. die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr wahrnehmen. Allgemeine Ordnungsbehörden sind nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 die Landrätinnen und Landräte in den Landkreisen sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörden.

Nach § 89 Abs. 3 HSOG wird die Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerinnen oder Ministern die Zuweisung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen durch Rechtsverordnung neu gegeneinander abzugrenzen.

Von den Ermächtigungsnormen des § 89 Abs. 1 und 3 HSOG hatte das Land bereits durch die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten Gebrauch gemacht und in § 8 Nr. 2 dieser Verordnung festgelegt, dass nach der FeV die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten untere Verwaltungsbehörde als Kreisordnungsbehörde ist. Unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe zu den bereits bestehenden Aufgaben wird den Kreisordnungsbehörden auch die Erteilung

von Fahrberechtigungen übertragen. Dabei bleibt es der Behördenleitung überlassen, welchem Sachgebiet der Ordnungsbehörde sie diese Aufgabe zuweist.

In Satz 2 wird für die Kreisordnungsbehörden das aus § 2 Abs. 16 Satz 3 StVG resultierende Recht übernommen, dass die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ überprüfen kann, ob die von den Feuerwehren und Organisationen für die Einweisung oder die Prüfung bestimmte Person das 30. Lebensjahr vollendet hatte, seit mindestens fünf Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1 besaß und im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet war.

Abs. 2 regelt zusätzlich zu § 5 HFbV a.F. die örtliche Zuständigkeit. Abweichend von dem in der Begründung zur vorgenannten Verordnung gegebenen Hinweis auf die Zuständigkeit des „Wohnsitzes“ der Bewerberin oder des Bewerbers um eine Fahrberechtigung wird nunmehr die Kreisordnungsbehörde für örtlich zuständig erklärt, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Feuerwehr, Dienststelle oder Einrichtung befindet (Dienstort), bei der die betreffende Person Dienst leistet (das Fahrzeug führt). Dies erfolgt im Hinblick auf den Umstand, dass es Helferinnen und Helfer bei den Hilfsorganisationen gibt, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Landes Hessen haben, jedoch bei der Untergliederung einer Hilfsorganisation tätig sind, die ihren Sitz innerhalb des Landes Hessen hat. Die Regelung ist für alle Beteiligten (auch die innerhalb des Landes Hessen wohnenden Bewerberinnen und Bewerber) sachgerecht. Sie führt auch nicht zur Mehrarbeit bestimmter Kreisordnungsbehörden, weil die Dienstorte etwa gleichmäßig auf das Land Hessen verteilt sind.

#### **Zu § 9:**

Satz 1 stellt klar, dass der Bestand der „kleinen Fahrberechtigung“ und der „großen Fahrberechtigung“ an den Bestand einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B gebunden ist. In Satz 2 wird festgelegt, dass während eines Fahrverbots von der jeweiligen Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden darf. Gegenüber der in § 6 HFbV a.F. getroffenen Regelung wird im Interesse aller Beteiligten (Behörden, Feuerwehren, Organisationen sowie Bewerberinnen und Bewerber um die Fahrberechtigung) präzisiert, aufgrund welcher rechtlichen Voraussetzungen die Fahrberechtigungen erlöschen bzw. ruhen.

#### **Zu § 10:**

In dieser Übergangsregelung wird der Geltungsbereich der bisher erteilten Fahrberechtigungen auf Fahrzeuge mit Anhängern erweitert, damit die Fahrberechtigungsinhaberinnen und –inhaber denjenigen gleichgestellt werden, die sich nach der neuen HFbV um eine „kleine Fahrberechtigung“ bewerben. Andernfalls müssten sie sich einer erneuten Einweisung und Prüfung (nur wegen der Anhänger) unterziehen. Dies wäre auch im Hinblick auf den Umstand, dass die Kombination eine Gesamtmasse von 4,75 t nicht überschreiten darf, nicht sachgerecht.

#### **Zu § 11:**

In der Vorschrift wird festgelegt, dass die HFbV a.F. aufgehoben wird, sobald die neue Verordnung in Kraft tritt.

#### **Zu § 12:**

Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung. In Satz 2 wird unter Beachtung des vom Kabinett am 21. Juni 2010 beschlossenen Leitfadens für das Vorschriften-Controlling, nach dem alle Gesetze und Verordnung zu befristen sind, das Außerkrafttreten geregelt. Abschnitt A II Nr. 1 Buchst. a dieses Leitfadens entsprechend, wird die grundsätzliche Befristung von fünf Jahren festgelegt.

**Zu Anlage 1:**

Mit dem dortigen Muster werden Inhalt, Umfang und Durchführung der Einweisung bestimmt.

**Zu Anlage 2:**

Dieses Muster enthält Regelungen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfung.

**Zu Anlagen 3 und 4:**

Diese Anlagen beinhalten jeweils ein Muster für die Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung für die „kleine Fahrberechtigung“ bzw. „große Fahrberechtigung“ zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs.

**Zu Anlagen 5 und 6:**

Es wird je nach Art der Fahrberechtigung ein Formular eingeführt, das zum Nachweis der jeweiligen Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge (mit Anhängern) der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes beim Führen der Einsatzfahrzeuge neben dem zugrunde liegenden Führerschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist.

## **Begründung:**

### **C Allgemeines**

Auf Grund der seit dem Jahr 1999 geltenden fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften stehen den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten, dem Technischen Hilfswerk und den sonstigen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes immer weniger junge ehrenamtlich tätige Personen zur Verfügung, die eine zum Führen von Einsatzfahrzeugen notwendige Fahrerlaubnis besitzen. Nur ältere Inhaberinnen und Inhaber von Fahrerlaubnissen, die diese vor dem 1. Januar 1999 erworben haben, können auf Grund des für sie geltenden Bestandsschutzes Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t zulässiger Gesamtmasse mit dem bisherigen Führerschein der (alten) Klasse 3 fahren. Nachdem ältere Fahrerinnen und Fahrer den oben genannten Feuerwehren und Organisationen aus Altersgründen allmählich nicht mehr zur Verfügung stehen, muss jüngeres Personal nachrücken, das jedoch nicht mehr über die erforderliche Fahrerlaubnis für die mittlerweile aus technischen Gründen schwerer gewordenen Einsatzfahrzeuge verfügt. Grund für diese Entwicklung ist die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein, die sogenannte 2. EG-Führerscheinrichtlinie, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet waren, mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die international übliche Einteilung der Fahrerlaubnisklassen einzuführen. Anlass für die Rechtsänderung war die Absicht der Europäischen Gemeinschaft, durch eine auf die unterschiedlichen Fahrzeugklassen ausgerichtete spezielle Ausbildung und Prüfung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen.

Mit der Richtlinie wurde auch Deutschland verpflichtet und ermächtigt, die Fahrerlaubnis der Klasse C1 für Kraftfahrzeuge von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t zulässiger Gesamtmasse einzuführen. Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 6 Abs. 1 der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2214) bestimmt, dass die Fahrerlaubnis der Klasse C1 für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t erteilt wird. Damit lassen sich Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B führen und für Kraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse wird eine Fahrerlaubnis der Klasse C benötigt.

In einem ersten Schritt hatte der Bundesgesetzgeber durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erteilung von Fahrberechtigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t („kleine Fahrberechtigung“) zu treffen. Von dieser Ermächtigung hat Hessen durch die Hessische Fahrberechtigungsverordnung - alter Fassung - (HFbV a.F.) vom 7. Juni 2010 (GVBl. I S. 166) Gebrauch gemacht, die sowohl für hauptamtlich als auch für ehrenamtlich Tätige gilt.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) wird das durch das o.g. Gesetz eingeführte Modell einer feuerwehr- oder organisations-internen Einweisung und Prüfung zum Zweck der Erteilung von Fahrberechtigungen auf Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t auf bis zu 7,5 t („große Fahrberechtigung“) erweitert. Dabei wird in Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich der bisherige

unscharfe Begriff „technische Hilfsdienste“ durch die Organisationsbezeichnung „Technisches Hilfswerk“ ersetzt sowie der Bereich auf die „sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes“ ausgedehnt. Gleichzeitig wird deutlich gemacht, dass die Verbesserungen nur für die ehrenamtlich Tätigen gelten. In den sachlichen Geltungsbereich werden Fahrzeuge mit Anhängern einbezogen, sofern die zulässige Gesamtmasse 4,75 t bzw. 7,5 t nicht überschreitet. Neben der Ermöglichung einer feuerwehr- oder organisationseigenen internen Einweisung und Prüfung wird auch die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes einweisen und prüfen dürfen.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über das Erteilen einschließlich der Einweisung und der Prüfung für Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die obengenannten beiden Gewichtsklassen zu erlassen, wobei sie bei der näheren Ausgestaltung der Vorschriften den Besonderheiten dieser Gewichtsklassen Rechnung tragen sollen.

Durch die neue Hessische Fahrberechtigungsverordnung zur Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Diese Verordnung soll die bisherige HFbV ersetzen.

Nach der bisherigen Verordnung können Fahrberechtigungen auch an hauptamtlich bei den Feuerwehren und den Organisationen tätige Personen erteilt werden. Dies ist nach der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) nicht mehr möglich. Bisher erteilte Fahrberechtigungen gelten jedoch fort. Weiterhin wird der Geltungsbereich der aufgrund der Verordnung vom 7. Juni 2010 erteilten Fahrberechtigungen auf das Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern erweitert, wenn die Kombination 4,75 t nicht übersteigt.

Die neue Verordnung dient dazu, die kostengünstige und unbürokratische Umsetzung der bisherigen Ermächtigung auf der Grundlage des geänderten Straßenverkehrsgesetzes fortzuschreiben. Dem Anliegen des Bundesgesetzgebers entsprechend, wird bei der Gestaltung der Einweisungs- und Prüfungsbestimmungen den unterschiedlichen Gewichtsklassen Rechnung getragen. Dabei wird ausdrücklich festgelegt, dass Voraussetzung für die Erteilung der „großen Fahrberechtigung“ die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Hessischen Landesfeuerwehrschule oder den Organisationen anerkannten Ausbildungsveranstaltung ist, in deren Rahmen zu beachtende Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 und 38 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vermittelt werden.

Den zwei Arten der Fahrberechtigungen wird dadurch Rechnung getragen, dass für die unterschiedlichen Gewichtsklassen zwei Muster zugrunde gelegt werden. Daneben gibt es auch zwei Muster für Einweisungs- und Prüfungsbescheinigungen, in die neben den feuerwehr- oder organisationseigenen Personen die einweisungs- und prüfungsberechtigt sind, auch die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer aufgenommen worden sind. Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden als Kreisordnungsbehörden wird beibehalten. Die örtliche Zuständigkeit dieser Behörden wird nunmehr ausdrücklich geregelt. Abweichend von der sonst üblichen Zuständigkeit des „Wohnsitzes“ der Bewerberin oder des Bewerbers um eine Fahrberechtigung wird die Kreisordnungsbehörde für örtlich zuständig erklärt, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Feuerwehr,

Dienststelle oder Einrichtung befindet, bei der die betreffende Person Dienst leistet. Dies erfolgt im Hinblick auf den Umstand, dass es Helferinnen und Helfer bei den Hilfsorganisationen gibt, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Landes Hessen haben, jedoch bei der Untergliederung einer Hilfsorganisation tätig sind, die ihren Sitz innerhalb des Landes Hessen hat.

Im Hinblick auf die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgenommene Legaldefinition der Begriffe „kleine Fahrberechtigung“ und „große Fahrberechtigung“ werden diese im Verordnungstext und in den Anlagen der Verordnung anstelle der ausführlichen Bezeichnung der zulässigen Gesamtmassen der Fahrzeuge verwendet.

## **D Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zur Überschrift:**

In das Vollzitat wird gegenüber der HFbV a.F. zusätzlich zu dem nach dem Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes begünstigten Personenkreis der Hinweis auf die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen. Neben dem Zitiernamen der Verordnung, der die Bezeichnung „Hessische“ enthält, weil es ähnliche Verordnungen in anderen Ländern gibt, wird die Kurzbezeichnung „Hessische Fahrberechtigungsverordnung“ beibehalten. Die umfangreiche ausführliche Bezeichnung eignet sich nämlich nicht als Zitiernamen. Darüber hinaus erleichtert die amtliche Abkürzung „HFbV“ das Zitieren der Verordnung.

### **Zu § 1:**

In Abs. 1 wird zunächst der persönliche Geltungsbereich der Verordnung festgelegt. Dabei wird die Einschränkung auf die ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren und den Organisationen aus der Überschrift wiederholt. Der Begriff „Freiwillige Feuerwehren“ richtet sich nach § 10 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG). Die bisherige unscharfe Bezeichnung „technische Hilfsdienste“ wird durch den Organisationsnamen „Technisches Hilfswerk“ ersetzt. Aus dem geänderten Straßenverkehrsgesetz (StVG) wird der Begriff „sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes“ übernommen, der verdeutlicht, dass es sich bei den genannten Organisationen insgesamt um das Einsatzpotenzial des Katastrophenschutzes handelt. Der Begriff wird im Einzelnen in der Begründung zu § 2 Abs. 2 erläutert.

In Nr. 1 und 2 wird – dem Willen des Bundesgesetzgebers entsprechend - zwischen der „kleinen Fahrberechtigung“ (für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t) und der „großen Fahrberechtigung“ (für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t) unterschieden. Zusätzlich wird der Geltungsbereich beider Arten der Fahrberechtigung auf Einsatzfahrzeuge mit Anhängern ausgedehnt, die insbesondere von den Wasserrettungsorganisationen (Anhänger zum Transport von Booten) zunehmend im Einsatz benötigt werden. Allerdings wird die zulässige Gesamtmasse der Kombination auf 4,75 t bzw. 7,5 t begrenzt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Inhaberin oder der Inhaber der „großen Fahrberechtigung“ auch berechtigt ist, die leichteren Fahrzeuge zu führen und deshalb nicht der Erwerb der „kleinen Fahrberechtigung“ Voraussetzung hierfür ist.

Entsprechend § 2 Abs. 10a Satz 3 StVG wird in Abs. 2 bestimmt, dass die Fahrberechtigung im gesamten Bundesgebiet gilt, und zwar zur Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Feuerwehren und Organisationen. Dies bedeutet, dass alle Fahrten durchgeführt werden dürfen, die Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken dienen oder im Rahmen der Jugendarbeit (Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren, z.B. Zeltlager) vorgenommen werden. Es werden aber auch bei

der gebotenen Anlegung eines großzügigen Maßstabs Fahrten erfasst, die nicht streng am Dienstbetrieb im engeren Sinne ausgerichtet sind. Dazu gehören z.B. auch Fahrten zu Sportveranstaltungen und Werkstattfahrten. Daraus folgt, dass keine Fahrten gestattet sind, die nicht in irgendeinem Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung stehen. Hierunter fallen insbesondere Privatfahrten.

### **Zu § 2:**

Die vom Bundesgesetzgeber verwendeten Begriffe „nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste“ und „sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes“ sind auslegungsbedürftig und werden deshalb in dieser Vorschrift definiert.

In Abs. 1 erfolgt die Definition des Begriffs „anerkannte Rettungsdienste“. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 HFbV a.F. ist es nach Änderung des StVG nicht mehr erforderlich, die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter diejenigen der „anerkannten Rettungsdienste“ zu subsumieren. Vielmehr wird in dieser Vorschrift festgelegt, wer zu den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten gehört. Darunter fallen alle Organisationen und Einrichtungen, die an der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) beteiligt sind. Der Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr nach § 1 Satz 1 HRDG umfasst nicht nur den bodengebundenen Rettungsdienst sowie die Berg-, Luft- und Wasserrettung (§ 3 Abs. 1 HRDG), sondern auch die Notfallversorgung nach § 3 Abs. 2 HRDG.

Zu den sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes gehören nach Abs. 2 die in § 27 Abs. 3 Satz 3 HBKG genannten Einheiten und Einrichtungen. Dies sind neben dem Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste namentlich der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst. „Sonstige Einheiten“ im Sinne der Verordnung sind auch die Regieeinheiten. Dies sind nach der Legaldefinition des § 26 Abs. 2 Satz 1 HBKG Einheiten und Einrichtungen, die die untere Katastrophenschutzbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) mit Zustimmung der obersten Katastrophenschutzbehörde (für den Katastrophenschutz zuständiges Ministerium) bilden können, wenn hierfür ein Bedarf besteht und Feuerwehren oder Hilfsorganisationen zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der für die Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind. Die Regieeinheiten gehören nach § 26 Abs. 2 Satz 2 HBKG zu den öffentlichen Einheiten und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes. Dass diese Einheiten zu den „sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes“ gehören, ergibt sich aus der von den Ländern im Bundesratsverfahren betreffend Siebtes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Beschluss vom 11. Februar 2011 – BR-Drs. 858/10) vertretenen Auffassung, der sich sowohl die Bundesregierung als auch der Bundestag angeschlossen haben. Die Länder haben ihre Haltung damit begründet, dass in der gesamten bisherigen Diskussion – insbesondere auch gegenüber der Europäischen Union – die zutreffende Auffassung vertreten worden sei, bei den Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten und dem Technischen Hilfswerk handle es sich um Einsatzpotenziale des Katastrophenschutzes bzw. der Katastrophenschutz bestehe zum allergrößten Teil aus diesen Organisationen. Die ohne den Zusatz „sonstige Einheiten“ in § 2 Abs. 10a Satz 1 des Gesetzentwurfs verwendete Formulierung habe die Auffassung vermittelt, dass der Katastrophenschutz neben den o.g. Organisationen bestehe. Dies sei jedoch unzutreffend. Allerdings gebe es neben der Organisationen auch sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes (z.B. Regieeinheiten), die daher gesondert erfasst werden müssten.

### **Zu § 3:**

In Abs. 1 dieser Vorschrift werden die Anforderungen an die Bewerberin oder den Bewerber festgelegt, die sie oder er erfüllen muss, um eine Fahrberechtigung zu erhalten. Es werden inso-

weit zunächst in Nr. 1 bis 3 die vom Bundesgesetzgeber in § 2 Abs. 10a Satz 2 StVG verankerten Bedingungen übernommen, die den betroffenen Personen, den Feuerwehren und Organisationen sowie den Behörden Recherchen im StVG ersparen. Abweichend vom Bundesrecht wird jedoch in Nr. 1 vor dem Wort „Fahrerlaubnis“ das Wort „gültige“ eingefügt, weil immer wieder Fälle auftreten, in denen die oder der Betreffende im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, die aber im Bundesgebiet keine Gültigkeit hat. In Nr. 4 und 5 werden zusätzliche Erteilungsvoraussetzungen aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die Bewerberin oder der Bewerber persönlich zum Erwerb der Fahrberechtigung geeignet ist. Dies ist rechtlich unbedenklich, da die Landesregierungen nach § 6 Abs. 5 Satz 1 StVG ermächtigt werden, besondere Bestimmungen... zu erlassen“. In Anlehnung an die für die einweisungs- und prüfungsberechtigte Person zu stellenden Anforderungen nach § 2 Abs. 16 Satz 1 Nr. 3 StVG bzw. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 5 Satz 3 der Verordnung wird in Nr. 4 festgelegt, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet ist. Sie oder er hat diesen Nachweis zu erbringen. Die hierzu erforderliche Auskunft über den Inhalt des Verkehrszentralregistergesetzes und über die Punkte wird nach § 30 Abs. 8 Satz 1 StVG der oder dem Betroffenen unentgeltlich erteilt. Nach Nr. 5 ist die Vorlage eines („polizeilichen“) Führungszeugnisses vorgesehen. Dieses Zeugnis wird jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, auf einen von ihr bei der Meldebehörde zu stellenden Antrag erteilt (§ 30 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Bundeszentralregistergesetz).

Der Vorgabe in § 6 Abs. 5 Satz 2 StVG Rechnung tragend, dass bei der näheren Ausgestaltung der Vorschriften der Rechtsverordnungen die Besonderheiten der unterschiedlichen Gewichtsklassen der „kleinen und großen Fahrberechtigung“ zu berücksichtigen sind, wird in Abs. 2 bestimmt, dass die Bewerberin oder der Bewerber um die „große Fahrberechtigung“ den Anforderungen für die „kleine Fahrberechtigung“ genügen, allerdings zusätzlich eine Einweisung in das Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t absolviert haben muss. Darüber hinaus muss eine Ausbildungsveranstaltung mit Erfolg absolviert worden sein, in der zu beachtende Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 und 38 StVO, nämlich die Rechtsgrundlagen dieser Vorschriften, das Verhalten bei Einsatzfahrten und die Fahrzeugaufstellung an der Einsatzstelle, vermittelt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber um die „große Fahrberechtigung“ vor der Einweisung erlernen müssen. Dies kann der von der Hessischen Landesfeuerweherschule anerkannte Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“, der in Nr. 1.5 (Sanitätswesen) der Anlage 3.1, Beilage 1, des – durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 20. Dezember 2010 (StAnz. 2011 S. 2) – eingeführten neuen Konzepts „Katastrophenschutz in Hessen“ genannte Lehrgang „Maschinist/Kraftfahrer“ oder der Lehrgang „Kraftfahrerausbildung auf Standortebene Teil 1“ des THW sein.

#### **Zu § 4:**

Der geänderten Begrifflichkeit im StVG entsprechend, wird bereits in der Überschrift „Ausbildung“ durch „Einweisung“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 1 ist das Ziel der Einweisung, nämlich die Vermittlung der Fähigkeiten zum sicheren Führen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t bzw. von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t (jeweils mit Anhängern), geregelt. Satz 2 verweist auf Anlage 1 der Verordnung, die Einweisungsinhalte (zu beachtende Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen, Übungen zur Fahrzeugbeherrschung), Umfang der Einweisung und Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug benennt. Dabei wird zwischen den Maßnahmen für die „kleine und große Fahrberechtigung“ differenziert. Der Einweisungsinhalt (Ziff. 1), der zunächst aus allgemeinen Kenntnissen besteht (Ziff. 1.1), wird gegenüber Anlage 1 der HFbV a.F. erweitert. Unter Ziff. 1.1.1 wird die Abfahrtkontrolle eingefügt. Diese Voraussetzung ist in Nr. 2.1.2 der Anlage 7 der FeV als Prüfungsstoff für die Klasse C1

vorgesehen und dient nach Nr. 1 der – im Verkehrsblatt 2009, S. 130 ff veröffentlichten – Prüfungsrichtlinie der Feststellung, ob eine Inbetriebnahme des Fahrzeugs entsprechend der Bedienungseinleitung erfolgen kann. In Ziff. 1.1.6 wird der Einweisungsinhalt um die Kenntnisse der §§ 35 und 38 StVO (Sonder- und Wegerechte) ergänzt. Neu aufgenommen wird in Ziff. 1.3 der Anhängerbetrieb, der insbesondere das Trennen und Verbinden von Fahrzeugen nach Nr. 2.1.3 der Anlage 7 der FeV bzw. Anlage 8 der erwähnten Prüfungsrichtlinie umfasst. Hinsichtlich des Umfangs der Einweisung wird die Zahl der zu absolvierenden Einheiten bei der „großen Fahrberechtigung“ gegenüber der „kleinen Fahrberechtigung“ verdoppelt. Zusätzlich wird vorgeschrieben, dass die Bewerberin oder der Bewerber um die Fahrberechtigung die erste Fahrt außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs (z.B. auf Verkehrsübungsplätzen oder einem Werksgelände) zu absolvieren hat. Unterschiedliche Anforderungen werden auch für beide Arten der Fahrberechtigung an das Einweisungsfahrzeug gestellt, das im Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer mit der Aufschrift „Fahrschule“ zu kennzeichnen ist. In Anlehnung an Anlage 7 (zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3) der FeV werden die Länge, die zulässige Gesamtmasse, das Anti-Blockiersystem (ABS) und die Sicht nach hinten nur über Außenspiegel an den Prüfungsfahrzeugen für Klasse C1 (Nr. 2.2.8) orientiert. Nach Ziff. 4 ist über den Umfang und die Durchführung der Einweisung ein Protokoll zu erstellen.

In Abs. 2 Satz 1 wird festgelegt, dass die Einweisung den in § 1 Abs. 1 genannten Feuerwehren und Organisationen obliegt. Es wird ihnen nach Satz 2 die Befugnis eingeräumt, die (feuerwehr- oder organisationseigenen) einweisungsberechtigten Personen zu bestimmen, um die Einweisung innerhalb der jeweiligen Feuerwehr oder Organisation durch Personen vornehmen zu lassen, die die in Satz 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die in Nr. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen an die einweisungsberechtigte Person orientieren sich an den Vorgaben des § 2 Abs. 16 Nr. 1 bis 3 StVG für Begleitpersonen. Die in Nr. 1 getroffene Regelung wird dadurch ergänzt, dass anstelle einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 ein Führerschein der Klasse 3 als Voraussetzung ausreichend ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es keine Verpflichtung gibt, diesen „alten“ Führerschein umzuschreiben, und noch eine größere Anzahl von Personen im Besitz einer solchen Fahrerlaubnis sein dürfte, die nicht schlechter gestellt werden soll als die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1. Eine Fahrerlaubnis dieser Klasse ist dann nicht ausreichend, d.h. die einweisungsberechtigte Person muss eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E oder BE besitzen, sofern das Einweisungsfahrzeug nebst Anhänger unter diese Fahrerlaubnis fällt, da andernfalls im Hinblick auf § 2 Abs. 15 und 16 StVG ein Fahren ohne Fahrerlaubnis vorliegen würde. In Nr. 4 werden die Regelungen der Vorschrift durch das Erfordernis ergänzt, dass die von der Feuerwehr oder Organisation bestellte Person dieser oder einer anderen einweisungsberechtigten Feuerwehr oder Organisation angehören muss, um auch die Möglichkeit einer feuerwehr- oder organisationsübergreifenden Zusammenarbeit zu eröffnen. Satz 3 übernimmt § 2 Abs. 16 Satz 4 StVG, indem er festlegt, welche Pflichten der einweisungsberechtigten Person obliegen (die seit mindestens fünf Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1) besitzt. Satz 4 schreibt vor, dass die jeweilige Feuerwehr oder Organisation vor Bestellung der einweisungsberechtigten Person zu überprüfen hat, ob diese den vorgenannten Anforderungen entspricht. Die Feuerwehr oder Organisation kann im Rahmen dieser Prüfung darum bitten, ihr eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister zur Verfügung zu stellen. Die Prüfungspflicht ist nicht auf den Zeitpunkt der Bestimmung beschränkt. Vielmehr handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Pflicht. Falls nämlich die einweisungsberechtigte Person nach ihrer Bestellung bei Aufnahme der Einweisungsfahrten oder zu einem späteren Zeitpunkt mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister belastet sein sollte, ist die Bestellung gegebenenfalls rückgängig zu machen. Neben dem vorgeschriebenen Mindestalter ist zu beachten, dass die einweisungsberechtigte Person nach § 2 Abs. 16 i.V.m. § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG als Führerin des Kraftfahrzeugs gilt, und zwar bei den Fahrten im Rahmen der Einweisung und der Prüfung.

In Abs. 3 wird in Anlehnung an § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG bestimmt, dass die begleitende Person bei der Einweisung auch eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes sein kann, der nicht einer Feuerwehr oder einer Organisation angehören muss.

In Abs. 4 Satz 1 ist geregelt, dass die Entscheidung, ob als einweisungsberechtigte Personen feuerwehr- oder organisationseigene Kräfte bzw. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer ausgewählt werden, den Gemeinden als den Trägern der Feuerwehren und den Organisationen obliegt. Bei der Übertragung der Einweisungsberechtigung auf die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer nach Satz 2 ist es sachgerecht, deren Zustimmung einzuholen, weil weder die Gemeinden (Feuerwehren) noch die Organisationen befugt sind, ohne weiteres externe Personen für bestimmte Aufgaben zu verpflichten.

Abs. 5 schreibt aus Gründen der Verkehrssicherheit vor, dass sich die einweisungsberechtigte Person vor der Durchführung der praktischen Einweisung erst davon überzeugt haben muss, ob die einzuweisende Person das Führen eines Einweisungsfahrzeugs technisch beherrscht. Diese Maßnahme ist im Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer zwingend geboten. Zu diesem Zweck sind Fahrten auf Verkehrsübungsplätzen sachdienlich.

### **Zu § 5:**

In Satz 1 wird bestimmt, dass die einzuweisende Person die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t oder einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t in einer praktischen Prüfung nach Anlage 2 der Verordnung nachzuweisen hat. Gegenüber der Anlage 2 der HFbV a.F. wird der Prüfungstoff (Ziff. 1) um das „Fahren mit Anhänger“ erweitert, weil die Neuregelung auch Fahrberechtigungen zum Führen von Fahrzeugkombinationen umfasst. Auch im Rahmen der Prüfung wird den unterschiedlichen Gewichtsklassen Rechnung getragen. Bezogen auf die Prüfungsdauer und die Mindestfahrzeit (Ziff. 2) bei der „großen Fahrberechtigung“ (75 Minuten bzw. 45 Minuten) erfolgt eine Orientierung an Nr. 2.3 der Anlage 7 der FeV, die für die Klasse C1 eine Gesamtprüfungsdauer von 75 Minuten und eine Mindestfahrzeit von 45 Minuten vorsieht. Diese Prüfung erfolgt nach Abschluss der Einweisung. Die einzuweisende Person hat vor der Prüfung der Prüferin oder dem Prüfer die Einweisungsbescheinigung zu übergeben. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung sollte nicht länger als drei Monate zurückliegen. Im Rahmen der Prüfung hat die einzuweisende Person nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eine der in Ziff. 1.1 der Anlage 2 genannten Grundfahraufgaben zu absolvieren. Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Trotz sonst guter Leistungen ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und ist zu beenden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten (z.B. Gefährdung oder Schädigung, Verstoß gegen das Überholverbot) festgestellt worden ist;
- zum Nichtbestehen einer Prüfung kann außer dem Fehlverhalten auch die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern (z.B. nichtangepasste Geschwindigkeit, Nichtbeachten von Verkehrszeichen) führen.

Die einzuweisende Person hat darüber hinaus eine Grundfahraufgabe zu absolvieren, die dem Nachweis dient, dass sie das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann. Diese Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn die einzuweisende Person

- auch bei Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,

- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Die nach der Anlage 2 der HFbV a.F. geltende Regelung für das Nichtbestehen der Prüfung wird dahingehend ergänzt, dass eine nicht bestandene Prüfung erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums wiederholt werden kann, der in Anlehnung an § 18 Abs. 1 FeV nicht weniger als zwei Wochen betragen sollte. Das dreimalige Nichtbestehen einer Prüfung sollte dazu führen, dass die zu prüfende Person von weiteren Prüfungen ausgeschlossen bleibt.

Neu aufgenommen ist die in Ziff. 3.3 getroffene Regelung, dass über das Prüfungsergebnis ein Protokoll zu erstellen ist.

In Satz 2 dieser Vorschrift wird deutlich hervorgehoben, dass neben der Einweisung auch die Prüfung den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerwehren und Organisationen oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern obliegt. Satz 3 verweist auf das Entscheidungsrecht der Kommunen und Organisationen und legt fest, dass feuerwehr- oder organisationseigene Kräfte, die zu prüfungsberechtigten Personen bestimmt werden sollen, den Anforderungen genügen müssen, die an die Einweisungsberechtigung gestellt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Deshalb haben die Entscheidungsträger insbesondere auch stets darauf zu achten, ob eine Belastung der Prüferin oder des Prüfers mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister vorliegt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3). Für die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer gilt dies nicht; für sie sind die Vorschriften des Fahrlehrergesetzes maßgeblich. Auch im Falle der beabsichtigten Übertragung des Prüfungsrechts auf diesen Personenkreis ist – wie bei der Bestimmung einweisungsberechtigter Personen – die Zustimmung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer einzuholen. Satz 4 legt fest, dass für die Prüfungsfahrten § 4 Abs. 3 Satz 3 entsprechend gilt, der bestimmt, dass die Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen ist, der während der Einweisungsfahrten mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist. Die in Satz 6 getroffene Regelung, dass die Prüferin oder der Prüfer nicht mit der einweisenden Person identisch sein darf, ist zu Vermeidung von Interessenkollisionen geboten.

#### **Zu § 6:**

Mit dieser Vorschrift werden für die „kleine Fahrberechtigung“ und die „große Fahrberechtigung“ jeweils getrennte Muster in den Anlagen 3 und 4 der Verordnung festgelegt.

Die jeweilige Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung dient gegenüber der die Fahrberechtigung erteilenden Stelle als Nachweis für die Absolvierung der Einweisung und Prüfung. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum und Anschrift der einzuweisenden Person,
- Name, Vorname und Feuerwehr- oder Organisationszugehörigkeit der einweisungsberechtigten Person und der Prüferin oder des Prüfers,
- Bestätigung über die Feuerwehr- oder Organisationszugehörigkeit der einzuweisenden Person und Erklärung des Einverständnisses der entsendenden Feuerwehr oder Organisation zur Durchführung der Einweisung,
- Bestätigung der einweisungsberechtigten Person über die Durchführung der praktischen Einweisung nach § 4 der Verordnung,
- Bestätigung der Prüferin oder des Prüfers über die erfolgreiche Abnahme der praktischen Prüfung nach § 5 der Verordnung.

Alternativ zu den einweisungs- bzw. prüfungsberechtigten Personen sind in den Mustern die entsprechenden Angaben zu der Fahrlehrerin oder dem Fahrlehrer vorgesehen.

Abweichungen von den Mustern sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

#### **Zu § 7:**

In Satz 1 dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Fahrberechtigungen – abhängig von der Gewichtsklasse der Fahrzeuge – nach den der Verordnung beigefügten Mustern 5 oder 6 zu erteilen sind. Abweichungen von den Mustern werden zugelassen, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordert. Allerdings wird vorgeschrieben, dass für die Dokumente ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier zu verwenden ist. In Satz 2 wird den Inhaberinnen und Inhabern der jeweiligen Fahrberechtigung die Verpflichtung auferlegt, diese zusätzlich zur Fahrerlaubnis beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Diese Pflicht resultiert daraus, dass die Fahrberechtigungen nur in Verbindung mit dem Führerschein gelten.

#### **Zu § 8:**

Die in Abs. 1 Satz 1 geregelte Übertragung der Zuständigkeit auf die untere Verwaltungsbehörde erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen und der örtlichen Nähe der Behörde zu dem von der Verordnung betroffenen Personenkreis. Im Gegensatz zu § 5 HFbV a.F. ist es nicht mehr erforderlich, darauf hinzuweisen, dass die Abweichung von einer Vorschrift des StVG erfolgt. § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG, auf den Bezug genommen ist, ist nämlich durch § 2 Abs. 10a StVG ersetzt worden, dessen Satz 1 i. V. m. Satz 4 bestimmt, dass die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ beide Arten der Fahrberechtigung erteilen kann.

Landesrechtliche Grundlage für die Zuweisung der Zuständigkeit ist § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Nach § 89 Abs. 1 Satz 1 HSOG bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, welche Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die allgemeinen Ordnungsbehörden erfüllt werden. In § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 93), ist festgelegt, dass die allgemeinen Ordnungsbehörden als Aufgabe der Gefahrenabwehr u. a. die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr wahrnehmen. Allgemeine Ordnungsbehörden sind nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 die Landrätinnen und Landräte in den Landkreisen sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörden.

Nach § 89 Abs. 3 HSOG wird die Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerinnen oder Ministern die Zuweisung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen durch Rechtsverordnung neu gegeneinander abzugrenzen.

Von den Ermächtigungsnormen des § 89 Abs. 1 und 3 HSOG hatte das Land bereits durch die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten Gebrauch gemacht und in § 8 Nr. 2 dieser Verordnung festgelegt, dass nach der FeV die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten untere Verwaltungsbehörde als Kreisordnungsbehörde ist. Unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe zu den bereits bestehenden Aufgaben wird den Kreisordnungsbehörden auch die Erteilung

von Fahrberechtigungen übertragen. Dabei bleibt es der Behördenleitung überlassen, welchem Sachgebiet der Ordnungsbehörde sie diese Aufgabe zuweist.

In Satz 2 wird für die Kreisordnungsbehörden das aus § 2 Abs. 16 Satz 3 StVG resultierende Recht übernommen, dass die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ überprüfen kann, ob die von den Feuerwehren und Organisationen für die Einweisung oder die Prüfung bestimmte Person das 30. Lebensjahr vollendet hatte, seit mindestens fünf Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1 besaß und im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet war.

Abs. 2 regelt zusätzlich zu § 5 HFbV a.F. die örtliche Zuständigkeit. Abweichend von dem in der Begründung zur vorgenannten Verordnung gegebenen Hinweis auf die Zuständigkeit des „Wohnsitzes“ der Bewerberin oder des Bewerbers um eine Fahrberechtigung wird nunmehr die Kreisordnungsbehörde für örtlich zuständig erklärt, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Feuerwehr, Dienststelle oder Einrichtung befindet (Dienstort), bei der die betreffende Person Dienst leistet (das Fahrzeug führt). Dies erfolgt im Hinblick auf den Umstand, dass es Helferinnen und Helfer bei den Hilfsorganisationen gibt, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Landes Hessen haben, jedoch bei der Untergliederung einer Hilfsorganisation tätig sind, die ihren Sitz innerhalb des Landes Hessen hat. Die Regelung ist für alle Beteiligten (auch die innerhalb des Landes Hessen wohnenden Bewerberinnen und Bewerber) sachgerecht. Sie führt auch nicht zur Mehrarbeit bestimmter Kreisordnungsbehörden, weil die Dienstorte etwa gleichmäßig auf das Land Hessen verteilt sind.

#### **Zu § 9:**

Satz 1 stellt klar, dass der Bestand der „kleinen Fahrberechtigung“ und der „großen Fahrberechtigung“ an den Bestand einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B gebunden ist. In Satz 2 wird festgelegt, dass während eines Fahrverbots von der jeweiligen Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden darf. Gegenüber der in § 6 HFbV a.F. getroffenen Regelung wird im Interesse aller Beteiligten (Behörden, Feuerwehren, Organisationen sowie Bewerberinnen und Bewerber um die Fahrberechtigung) präzisiert, aufgrund welcher rechtlichen Voraussetzungen die Fahrberechtigungen erlöschen bzw. ruhen.

#### **Zu § 10:**

In dieser Übergangsregelung wird der Geltungsbereich der bisher erteilten Fahrberechtigungen auf Fahrzeuge mit Anhängern erweitert, damit die Fahrberechtigungsinhaberinnen und –inhaber denjenigen gleichgestellt werden, die sich nach der neuen HFbV um eine „kleine Fahrberechtigung“ bewerben. Andernfalls müssten sie sich einer erneuten Einweisung und Prüfung (nur wegen der Anhänger) unterziehen. Dies wäre auch im Hinblick auf den Umstand, dass die Kombination eine Gesamtmasse von 4,75 t nicht überschreiten darf, nicht sachgerecht.

#### **Zu § 11:**

In der Vorschrift wird festgelegt, dass die HFbV a.F. aufgehoben wird, sobald die neue Verordnung in Kraft tritt.

#### **Zu § 12:**

Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung. In Satz 2 wird unter Beachtung des vom Kabinett am 21. Juni 2010 beschlossenen Leitfadens für das Vorschriften-Controlling, nach dem alle Gesetze und Verordnungen zu befristen sind, das Außerkrafttreten geregelt. Abschnitt A II Nr. 1 Buchst. a dieses Leitfadens entsprechend, wird die grundsätzliche Befristung von fünf Jahren festgelegt.

**Zu Anlage 1:**

Mit dem dortigen Muster werden Inhalt, Umfang und Durchführung der Einweisung bestimmt.

**Zu Anlage 2:**

Dieses Muster enthält Regelungen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfung.

**Zu Anlagen 3 und 4:**

Diese Anlagen beinhalten jeweils ein Muster für die Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung für die „kleine Fahrberechtigung“ bzw. „große Fahrberechtigung“ zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs.

**Zu Anlagen 5 und 6:**

Es wird je nach Art der Fahrberechtigung ein Formular eingeführt, das zum Nachweis der jeweiligen Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge (mit Anhängern) der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes beim Führen der Einsatzfahrzeuge neben dem zugrunde liegenden Führerschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist.